

Gewerbes gebunden sein soll, sind von der Konzessionsbehörde, sofern nicht für das betreffende Gewerbe allgemeine Bedingungen durch Verordnungen, Regulative oder Orts-Statuten aufgestellt sind, bei Ertheilung der Konzession, welche schriftlich zu erfolgen hat, festzustellen.

Es dürfen jedoch keine anderen Bedingungen gestellt werden, als welche durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt und durch Interessen, deren Wahrung in §. 45 vorgeschrieben ist, geboten werden.

Nur für die Konzessions-Ertheilung in den Fällen des §. 8 unter 1 und 4 können auch Abgaben erhoben werden.

#### §. 11.

Jede Konzession kann zurückgezogen werden:

- 1) wenn der Konzessionar die für Ertheilung der Konzession vorausgesetzte persönliche Qualifikation verliert,
- 2) wenn die Behörde bei Ertheilung der Konzession über wesentliche thatsächliche Verhältnisse getäuscht worden ist,
- 3) wenn der Konzessionar einer Konzessions-Bedingung, deren Nichterfüllung bei Ertheilung der Konzession mit deren Verluste ausdrücklich bedroht worden war, nicht erfüllt.

#### §. 12.

Die Entscheidung über Zurückziehung einer Konzession steht derjenigen Behörde zu, von welcher dieselbe ertheilt worden ist. Gegen ihren Ausspruch ist, wenn derselbe von dem Landrathsamte erfolgte, Rekurs an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, wenn es von Lepiterem ausging, Rekurs an das Gesamt-Ministerium freigegeben. Wird hiervon nicht binnen zehn Tagen von Zeit der Eröffnung an Gebrauch gemacht, so tritt die Zurückziehung der Konzession in Kraft.

#### §. 13.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

Eine Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde bedarf ferner jeder Gewerbebetrieb im Umherziehen (einschließlich des Hausir-Handels). Als solcher wird im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen:

- 1) die Ausführung von Gewerksarbeiten durch ständige Gewerbetreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden (§. 47), sowie das Ausstragen bestellter Waaren;
- 2) das Anbieten von Leistungen;
- 3) das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Waldbaus, des